

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) Streik- und Aufruhrklauseln 2026

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.2 der DTV-Güter 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstige bürgerlichen Unruhen beteiligen.
- 1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den gemäß Ziffer 1.1 versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind.

2 Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.3 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2008 unberührt.

3 Kündigung

- 3.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer in Textform gekündigt werden.
- 3.1.1 Die Kündigung kann für einen Teil des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung erklärt werden.
- 3.1.1.1 Die Kündigung eines Teils des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung ist beschränkt auf die in der GCWL*
- unter „Geographies“ aufgeführten Gebiete, die zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung in der Kategorie „Ground Score“ der Gefährdungsstufe („risk level“) „severe“ oder „extreme“ zugeordnet sind, sowie
- unter „Defined Areas“ aufgeführten Gebiete, die zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung der Gefährdungsstufe („risk level“) „severe“ oder „extreme“ zugeordnet sind.
- 3.1.1.2 Zusätzlich zu Ziffer 3.1.1.1 kann die Kündigung auch solche Teile des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung umfassen, die wegen ihrer räumlichen Nähe zu dem Gebiet gem. Ziffer 3.1.1.1 eine erhöhte Gefährdungslage aufweisen. Der Versicherer ist berechtigt, nach eigenem billigen Ermessen zu entscheiden, ob die räumliche Nähe und die Gefährdungslage besteht.
- 3.1.2 Alternativ zu Ziffer 3.1.1 kann die Kündigung für den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Versicherung erklärt werden.
- 3.1.3 Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
- 3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

4 Automatisches Wiederinkrafttreten des Versicherungsschutzes

Ist der Versicherungsschutz eines Teils des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung gem. Ziffer 3.1.1 gekündigt worden, tritt der Versicherungsschutz für diesen Teil wieder in Kraft, sobald das entsprechende Gebiet in der GCWL* unter „Geographies“ in der Kategorie „Ground Score“ oder unter „Defined Areas“ nicht der Gefährdungsstufe („risk level“) „severe“ oder „extreme“ zugeordnet ist. Dies gilt auch für solche Teile des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung, die gem. Ziffer 3.1.1.2 von der Kündigung mitumfasst waren. Das Kündigungsrecht des Versicherers gem. Ziffer 3.1.2 bleibt unberührt.

* Die GCWL (Global Cargo Watch List) wird vom Joint Cargo Committee der Lloyds Market Association (LMA) und der International Underwriting Association (IUA) unter Mitwirkung von S&P Global Market Intelligence erstellt. Die aktuelle Liste ist unter <https://watchlists.spglobal.com/watchlists-viewer-public> veröffentlicht.